



Statuten der Kantonalen Mittelstufenkonferenz St. Gallen (KMK St. Gallen)

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I – WESEN / ZWECK.....	1
Art. 1 Wesen.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
TITEL II – MITGLIEDSCHAFT	1
Art. 3 Allgemeines.....	1
Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft.....	1
Art. 5 Beiträge	1
TITEL III – ORGANISATION	2
Art. 6 Organe.....	2
A) VERSAMMLUNG DER SEKTIONSVERTRETUNGEN	2
Art. 7 Zusammensetzung.....	2
Art. 8 Kompetenzen.....	2
Art. 9 Urabstimmung per Korrespondenz.....	3
Art. 10 Traktandenliste	3
Art. 11 Beschlüsse und Wahlen	3
Art. 12 Einberufung.....	3
B) KANTONALVORSTAND.....	4
Art. 13 Zusammensetzung.....	4
Art. 14 Organisation / Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung	5
C) GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	5
Art. 16 Amtsdauer	5
Art. 17 Kompetenzen	5
TITEL IV – SEKTIONEN.....	5
Art. 18 Status.....	5
Art. 19 Tätigkeit.....	5
Art. 20 Schulhaus- oder Ortsvertretung.....	5
Art. 21 Sektionsvertretung.....	6
TITEL V – VERSCHIEDENES.....	6
Art. 22 Vereins- und Geschäftsjahr / Jahresbericht und Jahresrechnung.....	6
Art. 23 Statutenänderungen	6
Art. 24 Auflösung	6
Art. 25 Liquidation	6
TITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 26 Aufhebungsbestimmung	6
Art. 27 Inkraftsetzung	6

TITEL I – WESEN / ZWECK

ART. 1 WESEN

1. Die Kantonale Mittelstufenkonferenz St. Gallen (KMK St. Gallen) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
2. Die KMK St. Gallen ist eine privatrechtliche Lehrpersonenorganisation. Ihr Vorstand ist zugleich geschäftsführendes Organ des in Art. 87-89 Volksschulgesetz St. Gallen (VSG, sGS 213.1) verankerten Mittelstufenkonventes.

ART. 2 ZWECK

Die KMK St. Gallen bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der Mittelstufeninteressen.

TITEL II – MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 ALLGEMEINES

1. Grundsätzlich können nur Lehrpersonen und Lehrbeauftragte des Zyklus 2 im Kanton St. Gallen Mitglieder der KMK St. Gallen sein. Der Kantonalvorstand kann ausnahmsweise die Aufnahme weiterer Personen beschliessen.
2. Mitglieder, die sich um die KMK St. Gallen besonders verdient gemacht haben, können durch den Kantonalvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ART. 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt zu Beginn eines Vereinsjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate nach Start des Vereinsjahres der Schulhausverantwortlichen Person mitgeteilt werden;
 - b) durch Aufgabe der Lehrtätigkeit auf der Mittelstufe im Kanton St. Gallen;
 - c) durch Streichung gemäss Art. 5 Ziff. 2 dieser Statuten;
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Kantonalvorstand verfügt. Es besteht weder eine Begründungspflicht noch eine Rekursmöglichkeit.

ART. 5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird am 90. Tag des neuen Vereinsjahres fällig.
2. Bezahlen Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedschaftsrechte 180 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

TITEL III – ORGANISATION

ART. 6 ORGANE

Die Organe der KMK St. Gallen sind:

- a) Die Versammlung der Sektionsvertretungen;
- b) der Kantonalvorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

A) VERSAMMLUNG DER SEKTIONSVERTRETUNGEN

ART. 7 ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Versammlung der Sektionsvertretungen ist das oberste Organ der KMK St. Gallen. Sie besteht aus den Sektionsvertretungen und den Mitgliedern des Kantonalvorstands.
2. Die Zahl der Sektionsvertretungen bestimmt sich nach der Anzahl der Sektionen. Pro Sektion können zwei Sektionsvertretungen entsandt werden.
3. Die Mitglieder der jeweiligen Sektion wählen ihre Sektionsvertretung aus ihrer Mitte. Die Wahl kann elektronisch, schriftlich oder mittels mündlichen Beschlusses erfolgen. Gewählt ist, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

ART. 8 KOMPETENZEN

1. In der Versammlung der Sektionsvertretungen führt das Präsidium des Kantonalvorstands den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium.
2. Die Versammlung der Sektionsvertretungen ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
 - b) die Entlastung des Kantonalvorstands aufgrund des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
 - c) die Festlegung des Jahresbeitrags;
 - d) die Wahl des Präsidiums des Kantonalvorstands, der Mitglieder des Kantonalvorstands und der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) die Abberufung des Präsidiums, von Mitgliedern des Kantonalvorstands und der Geschäftsprüfungskommission;
 - f) den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;
 - g) den Erlass eines Entschädigungsreglements, in welchem die Höhe und Ausrichtung von Sitzungsgeldern und sonstigen Entschädigungen geregelt werden;
 - h) die Beschlussfassung über Anträge von Sektionsvertretern gemäss Art. 10 Ziff. 2 dieser Statuten;
 - i) die Revision der Statuten;
3. Die Mitglieder des Kantonalvorstands haben bei dessen Entlastung kein Stimmrecht.
4. Über die Versammlung der Sektionsvertretungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und vom Aktuar/von der Aktuarin unterzeichnet wird.

ART. 9 URABSTIMMUNG PER KORRESPONDENZ

1. Beschlüsse der Versammlung der Sektionsvertretungen können in einer Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder zur Entscheidung unterbreitet werden.
2. Eine Urabstimmung wird durchgeführt, sofern diese von 2/3 des Kantonalvorstands und/oder 2/3 der Sektionsvertretungen und/oder 1/10 der Mitglieder (berechnet aufgrund des im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Bestands) verlangt wird.
3. Das Begehren ist innert 15 Tagen nach der Versammlung der Sektionsvertretungen beim Präsidium des Kantonalvorstands schriftlich anzumelden und innert weiteren 45 Tagen mit den erforderlichen Unterschriften und begründeten Anträgen einzureichen. Der Kantonalvorstand führt innert den auf die Einreichung folgenden 120 Tagen die Urabstimmung schriftlich durch. Mit der Erhaltung des nach Sektionen aufzugliedernden Abstimmungsergebnisses ist eine Urkundsperson zu beauftragen. Die Durchführung der Urabstimmung kann elektronisch erfolgen.
4. Zur Annahme eines Antrags bedarf es sowohl einer relativen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der Sektionen.

ART. 10 TRAKTANDENLISTE

1. Die Traktandenliste der Versammlung der Sektionsvertretungen wird vom Kantonalvorstand erstellt.
2. Anträge über die Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste bei der ordentlichen Versammlung der Sektionsvertretungen sind 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Für ausserordentliche Versammlungen der Sektionsvertretungen gilt eine Frist von 5 Tagen.

ART. 11 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

1. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Bei Wahlen ist für die beiden ersten Wahlgänge das absolute Mehr und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens 1/10 der anwesenden Sektionsvertretungen eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

ART. 12 EINBERUFUNG

1. Die ordentliche Versammlung der Sektionsvertretungen ist durch den Kantonalvorstand jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 20 Tage vor dem für die Versammlung der Sektionsvertretungen festgelegten Datum, unter Angabe der Traktandenliste und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben oder elektronisch versandt.
2. Ausserordentliche Versammlungen der Sektionsvertretungen sind vom Kantonalvorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Sektionsvertretungen dies schriftlich verlangt. Die Einladungen müssen mindestens 15 Tage vor der Versammlung den Sektionsvertretungen unter Angabe der Traktandenliste der Post übergeben oder elektronisch versandt werden.
3. Einladung und Traktandenliste werden jeder Sektionsvertretung schriftlich oder elektronisch zugestellt und können überdies in den Informationsorganen des Vereins publiziert werden.

B) KANTONALVORSTAND

ART. 13 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Kantonalvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern der KMK St. Gallen, welche die folgenden Funktionen besetzen:
 - Präsidium;
 - Vizepräsidium;
 - Aktuarin/Aktuar;
 - Kassierin/Kassier;
 - Geschäftsstelle
 - bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzer.
2. Interimistisch kann sich die Anzahl der Mitglieder des Kantonalvorstands auf zwei reduzieren.
3. Die Versammlung der Sektionsvertretungen wählt den Kantonalvorstand und sein Präsidium.
4. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus orientiert sich an den Kantonsratswahlen des Kantons St. Gallen.

ART. 14 ORGANISATION / AUFGABEN UND KOMPETENZEN

1. Im Kantonalvorstand führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, den Vorsitz.
2. Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens aber zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Kantonalvorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid. Die anwesenden Sektionsvertretungen haben ebenfalls eine Stimme.
3. Mit Ausnahme der Funktion des Präsidiums konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst.
4. Dem Kantonalvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Sektionsvertretungen.
5. Der Kantonalvorstand trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen anderen Organen oder den Mitgliedern vorbehalten sind. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere folgende:
 - a) Oberleitung der KMK St. Gallen und Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Veröffentlichung von Publikationen;
 - c) Einladen von Gästen an Sitzungen oder Versammlungen und Beiziehen von Referentinnen/Referenten oder Fachpersonen;
 - d) Ernennung von Kommissionen und Entsendung von Sektionsvertretungen in Arbeitsgruppen;
 - e) Erstellung einer Jahresrechnung, eines Budgets und eines Jahresberichts zuhanden der Versammlung der Sektionsvertretungen;
 - f) Vorschlag der Sektionsvertretungen zur Wahl in die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Bildungsdepartements (BLD) des Kantons St. Gallen;
 - g) Formulierung und Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen zuhanden der kantonalen Behörden und deren Kommissionen sowie weiteren Organisationen;
 - h) Kontaktaufnahme zu Behörden und Organisationen der Lehrpersonen und Pflege dieser Beziehungen;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Der Kantonalvorstand übernimmt die Aufgaben des Vorstands des Konvents der Mittelstufenlehrpersonen gemäss Art. 87-89 VSG. Beschlüsse zu einem Antrag können auch auf dem Weg der elektronischen oder schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung und/oder Abstimmung per Handmehr verlangt.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

ART. 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die KMK St. Gallen wird rechtswirksam verpflichtet:

- a) durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Kantonalvorstands, von denen eines entweder das Präsidium oder bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium sein muss, oder
- b) durch die Unterschrift derjenigen Personen, denen der Kantonalvorstand die Unterschriftsberechtigung verliehen hat.

C) GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 16 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit der Amtsdauer des Kantonalvorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

ART. 17 KOMPETENZEN

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung des Kantonalvorstands, erstattet jährlich schriftlichen Bericht und stellt Antrag zuhanden der Versammlung der Sektionsvertretungen.

TITEL IV – SEKTIONEN

ART. 18 STATUS

Die Mitglieder sind in Sektionen eingeteilt. Eine Sektion ergibt sich in der Regel aus sämtlichen in einem kantonalen Wahlkreis tätigen Mitgliedern. Die endgültige Einteilung der Sektionen obliegt dem Kantonalvorstand.

ART. 19 TÄTIGKEIT

1. Die Sektionen organisieren sich innerhalb der Grenzen dieser Statuten selbst.
2. Die Mitglieder einer Sektion oder deren Vertretung diskutieren die vom Kantonalvorstand (in Umfragen) an sie gerichteten Fragen und nehmen dazu Stellung. Sie formulieren bei Bedarf Wahlvorschläge zuhanden ihrer Sektionsvertretung oder der Versammlung der Sektionsvertretungen.
3. Die Sektionsvertretungen nehmen einmal jährlich an einer Vorstandssitzung teil.
4. Die Sektionen können Anträge zuhanden der Versammlung der Sektionsvertretungen stellen.
5. Die Sektionen sind bei Demission oder Abwahl ihrer Sektionsvertretungen für die Nachfolge beziehungsweise Schulhaus- oder Ortsvertretung verantwortlich.
6. Die Sektionen können Arbeitsgemeinschaften bilden.

ART. 20 SCHULHAUS- ODER ORTSVERTRETUNG

Es muss eine Schulhaus- oder Ortsvertretung bestimmt werden, welche die Informationen der Sektionsvertretung oder des Kantonalvorstands an die Mitglieder weiterleiten, die Mitgliederliste ihres Schulhauses oder ihres Ortes aktualisieren und die Mitgliederbeiträge einziehen und einzahlen.

ART. 21 SEKTIONSVERTRETUNG

1. Jede Sektion kann aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Sektionsvertretungen wählen. Der Kantonalvorstand kann nach Ermessen eine abweichende Anzahl an Sektionsvertretungen festlegen.
2. Die Sektionsvertretungen wahren die Interessen der Mitglieder ihrer Sektion.
3. Die Sektionsvertretungen tragen die Verantwortung für die Durchsetzung der Zweckbestimmungen dieser Statuten in ihrer Sektion. Der Kantonalvorstand weist ihnen Aufgaben zu.

TITEL V – VERSCHIEDENES

ART. 22 VEREINS- UND GESCHÄFTSJAHR / JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG

1. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission werden zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Versammlung der Sektionsvertretungen versandt.

ART. 23 STATUTENÄNDERUNGEN

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Sektionsvertretungen erforderlich.

ART. 24 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der KMK St. Gallen kann nur durch eine ausserordentliche Versammlung der Sektionsvertretungen beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der 4/5 der Sektionsvertretungen teilnehmen.
2. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche Versammlung der Sektionsvertretungen einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Sektionsvertretungen beschliessen kann.
3. Für die Auflösung ist in beiden Fällen eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Sektionsvertretungen erforderlich.

ART. 25 LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Versammlung der Sektionsvertretungen im Amt. Der Kantonalvorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Versammlung der Sektionsvertretungen beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens, das primär einer Nachfolgeorganisation und in Ermangelung einer solchen anderen Lehrpersonenverbänden des Kantons St. Gallen zu übergeben ist. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

TITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 26 AUFHEBUNGSBESTIMMUNG

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

ART. 27 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten sind von der Versammlung der Sektionsvertretungen vom 2. September 2026 in Wildhaus beschlossen worden und treten ab 3. September 2026 in Kraft.